

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 20.02.1826 publ. 24.02.1826

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. am 17. Febr. 1826.

Verbot des Abdrucks von Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metall oder sonstige Gegenstände.

Da mehrmals Fälle vorgekommen sind, daß zinnerne Knöpfe, auf deren einen Seite man, zum Zierrath, hiesige und fremde, hier im Lande coursirende Münzen abgedruckt hat, nachdem das Auge abgebrochen worden, zu kleinen Betrügereien gemißbraucht sind, welche zu vielfachen Untersuchungen bei den Gerichten Veranlassung gegeben haben: so wird das Abdrucken hiesiger und überhaupt aller Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände, hiemit bei policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

9) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. am 24. Febr. 1826.

Verbot des Schlachtens hiesiger Stadteinwohner außerhalb der Stadt, und der außerhalb derselben wohnenden Eingeseffenen für hiesige Stadtbewohner.

Unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825., wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg zum Besten derselben, wird in unmittelbarem höchsten Auftrage sowohl den hiesigen Stadt-Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingeseffenen das Schlachten daselbst für hiesige Stadt-Einwohner, bei Vermeidung